

Begründung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ziegelhütter Weg - Höhenweg - Hungerberg“ schreibt für die beiden Grundstücke Flur 2 Nr. 617/5 und 617/6 offene Bauweise bei maximal 2 Geschossen vor.

Mittlerweile hat das Grundstück Flur 2 Nr. 617/5 den Eigentümer gewechselt und hat nach zwischenzeitlich durchgeführten Vermessungsarbeiten die Nr. 617/7 erhalten.

Der neue Eigentümer plant auf diesem Grundstück die Errichtung von 2 Doppelhaushälften sowie die Teilung des Grundstückes in eine Nord- und Südhälfte. Aufgrund der vorgeschriebenen offenen Bauweise ist eine Bebauung dieser Art planungsrechtlich unzulässig, obwohl das Baufenster in seinen Maßen unverändert bleibt und eine Reduzierung der baulichen Ausnutzung erfolgt.

Es ist eine Änderung der Bauweise von offener in abweichende Bauweise, Doppelhausbebauung (d.h. Grenzbebauung) ist zulässig, erforderlich.

006-31-12-3004-004-008-04

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB
und § 6 HGO am 05.07.1996 im Hirschhorner Stadtanzeiger orts-
üblich bekanntgemacht.

Damit ist der Bebauungsplan seit 05.07.1996 rechtsverbindlich

Hirschhorn, den 05.07.1996

Der Magistrat



-Dörr-
Bürgermeisterin

Der Magistrat der
Stadt Hirschhorn (Neckar)

-Dörr-
Bürgermeisterin